

Bundesamt für Gesundheit  
Kranken- und Unfallversicherung  
CH-3003 Bern

Zürich, 19. Oktober 2006

**Entwurf zur Teilrevision der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV) und zur Verordnung über die Versichertenkarte für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (VVK)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Couchepin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns an der Vernehmlassung zur Teilrevision der Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV) und zur Verordnung über die Versichertenkarte für die obligatorische Krankenpflegeversicherung (VVK) beteiligen zu können. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung.

Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung

Das Konsumentenforum kf begrüsst die vorgeschlagenen Änderungen. Diese führen zu einer besseren Klärung von früher entstandenen Unsicherheiten und zur Erhöhung der Transparenz.

Verordnung über die Versichertenkarte für die obligatorische Krankenpflegeversicherung

Das Konsumentenforum kf freut sich über die Einführung dieser Versichertenkarte, denn sie kann Qualität und Sicherheit gewährleisten. Ausserdem werden die administrativen Abläufe vereinfacht. Dies führt zu einer schnelleren Rechnungsstellung für die Konsumentinnen und Konsumenten.

Gemäss Art. 4 Abs. 2 VVK kann die Versichertenkarte Angaben über die Zusatzversicherung enthalten, falls die versicherte Person damit einverstanden ist. Es ist sehr wichtig, dass die versicherte Person tatsächlich selber entscheiden kann, ob sie diese Angaben wünscht oder nicht und dass ihr keine Nachteile entstehen, falls sie die Zustimmung nicht gibt. Wir begrüssen deshalb das Verbot einer Bevorteilung (vgl. Seite 12 des Berichtes), dieses sollte aber ausdrücklich im Artikel 7 VVK erwähnt werden.

Gemäss Art. 12 Abs. 2 VVK muss die versicherte Person die Versichertenkarte nach Beendigung des Versicherungsverhältnisses dem Versicherer abgeben. Diese Rückgabepflicht soll sowohl für die obligatorischen Versicherungsverhältnisse als auch für die Zusatzversicherungsverhältnisse gelten. Dies sollte ausdrücklich im Artikel 12 VVK erwähnt werden.

Gemäss Art. 13 Abs. 1 VVK muss der Leistungserbringer die Aktualität des Versicherungsverhältnisses mindestens einmal pro Semester überprüfen. Es ist ganz wichtig, dass auch die Zusatzversicherungsverhältnisse überprüft werden. Dies sollte trotz Geltungsbereich der Verordnung explizit im Artikel 13 VVK erwähnt werden. Der erläuternde Bericht spricht leider nur von den obligatorischen Versicherungsverhältnissen.

Für das Konsumentenforum kf stehen ausserdem die Bestimmungen betreffend die Abspeicherung der Daten im Vordergrund (4. Abschnitt). Aus den Unterlagen entnehmen wir, dass der Leistungserbringer nicht verpflichtet ist, die Daten nach Artikel 6 Absatz 1 VVK aufzunehmen. Wir bezweifeln, dass das Projekt der Versichertenkarte Erfolg haben kann, falls gewisse Leistungserbringer sich weigern werden, die gewünschten Daten aufzunehmen. Wir verlangen deshalb, dass die Leistungserbringer dazu verpflichtet werden, die gewünschten Daten aufzunehmen, wenn die versicherte Person dies wünscht.

Zudem müssen wir feststellen, dass die Kosten für die Aufnahme der Daten von der versicherten Person bezahlt werden müssen. Hiermit öffnet man dem Missbrauch Tür und Tor. Eine spezifische Regelung betreffend die allfällig entstehenden Kosten ist leider nicht vorgesehen. Wir fordern deshalb mehr Klarheit.

Das Konsumentenforum kf ist der Meinung, dass in der Verordnung ausdrücklich erwähnt werden soll, dass die Versicherer keinen Zugriff auf die Daten haben dürfen. Eine Formulierung im erläuternden Bericht ist unserer Meinung nach ungenügend.

## **Antrag des Konsumentenforums kf**

### **Art. 6 Umfang der Daten**

#### *Abs. 1*

*Der Leistungserbringer **muss** auf Antrag der versicherten Person folgende Daten in elektronischer Form auf der Versichertenkarte abspeichern:*

*a.*

*b.*

*c.*

*.....usw.*

#### *Abs. 2*

*Keine Bemerkungen*

#### **Abs. 3 neu**

**Die Kosten dieser Dienstleistung werden nicht von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen.**

#### **Abs. 4 neu**

**Versicherer dürfen keinen Zugriff auf die Daten nach Absatz 1 haben.**

Aus den Unterlagen entnehmen wir, dass die versicherte Person die Daten nach Artikel 6 Absatz 1 VVK mit einem PIN-Code sperren kann. Ist es für die Versorgung im Notfall erforderlich und kann die versicherte Person ihre Einwilligung nicht erteilen, so darf der Leistungserbringer ohne Einwilligung der versicherten Person auf die Daten nach Artikel 6 VVK zugreifen. Aus dem erläuternden Bericht entnehmen wir, dass dieser unbewilligte Zugriff auf Daten nicht funktioniert, wenn die versicherte Person ihre Daten mit dem PIN-Code gesperrt hat. Unserer Meinung nach sollen zwei PIN-Codes vorgesehen werden; ein PIN-Code für die versicherte Person und ein PIN-Code für die Leistungserbringer (Notfall-PIN-Code, der für alle Leistungserbringer gleich ist). Der Leistungserbringer muss aber den Zugriff schriftlich begründen.

#### **Antrag des Konsumentenforums kf**

##### **Art. 7 Zugriff auf die Daten nach Art. 6**

*Abs. 1*

*Keine Bemerkungen*

*Abs. 2*

*Keine Bemerkungen*

##### **Abs. 3 neu**

*Die versicherte Person kann die Daten nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a-g mit einem persönlichen PIN-Code sperren. **Es wird ein zweiter PIN-Code vorgesehen, welcher nur von den Leistungserbringern verwendet werden kann, wenn es für die Versorgung im Notfall erforderlich ist und die versicherte Person ihre Einwilligung nicht erteilen kann (Notfall-PIN-Code).***

##### **Abs. 4 neu**

***Nutzt der Leistungserbringer den zweiten PIN-Code, um im Notfall im Sinne von Absatz 3 auf die Daten nach Artikel 6 zuzugreifen, muss er den Zugriff der versicherten Person schriftlich begründen.***

Gemäss Art. 8 VVK darf der Zugriff nur in Verbindung mit einem elektronischen Leistungserbringernachweis erfolgen, der eine sichere Authentifizierung ermöglicht. Unserer Meinung nach verhindert diese Bestimmung Missbräuche der Daten seitens Dritter und des Personals des Leistungserbringers nicht. Wir schlagen folgende Formulierung vor:

#### **Antrag des Konsumentenforums kf**

##### **Art. 8 Authentifizierung des Leistungserbringers**

*Abs. 1*

*Keine Bemerkungen*

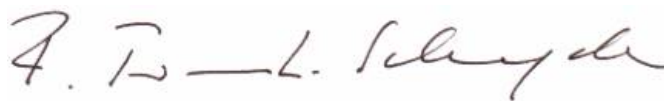
##### **Abs. 2 neu**

***Der Leistungserbringer stellt sicher, dass die Daten nach Artikel 6 nicht von seinem Personal oder von Dritten missbraucht werden.***

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und hoffen, Ihnen mit unserer Stellungnahme gedient zu haben.

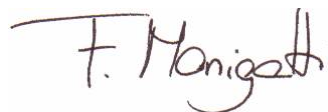
Freundliche Grüsse

Franziska Troesch-Schnyder



Präsidentin  
Konsumentenforum kf

Fabiola Monigatti



Geschäftsführerin  
Konsumentenforum kf